

Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 05.04.2004 in der Fassung der 14. Änderung vom XX.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am XX.XX.2018 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lüdinghausen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in Lüdinghausen und Seppenrade, für die Benutzung der Friedhofshallen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren – Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NW in der Neufassung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) - SGV NW 2010-, in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 4 Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, pflegefreien Grabes, Urnengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Friedhof Lüdinghausen (Auf der Geest)

Die Grabstättengebühr beträgt für

- | | |
|---|------------|
| 1. das Wahlgrab (je Grabstelle)
- Nutzungsrecht 25 Jahre - | 1.041,85 € |
| 2. das Reihengrab
- Nutzungsrecht 25 Jahre - | 762,26 € |

3. das Pflegefreie Reihengrab mit Rasen - Nutzungsrecht 25 Jahre -	3.224,95 €
4. das Pflegefreie Wahlgrab mit Rasen (je Grabstelle) - Nutzungsrecht 25 Jahre -	3.462,41 €
5. das Pflegefreie Reihengrab mit Bodendecker - Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.980,20 €
6. das Pflegefreie Wahlgrab mit Bodendecker (je Grabstelle) - Nutzungsrecht 25 Jahre -	2.259,79 €
7. das anonyme Reihengrab - Nutzungsrecht 25 Jahre -	2.200,42 €

(3) Friedhof Seppenrade (Dattelner Straße)

Die Grabstättengebühr beträgt für

1. das Wahlgrab (je Grabstelle) - Nutzungsrecht 30 Jahre -	1.250,21 €
2. das Reihengrab - Nutzungsrecht 30 Jahre -	914,71 €
3. das Pflegefreie Reihengrab mit Rasen - Nutzungsrecht 30 Jahre -	3.869,93 €
4. das Pflegefreie Wahlgrab mit Rasen (je Grabstelle) - Nutzungsrecht 30 Jahre -	4.154,89 €
5. das Pflegefreie Reihengrab mit Bodendecker - Nutzungsrecht 30 Jahre -	2.376,23 €
6. das Pflegefreie Wahlgrab mit Bodendecker (je Grabstelle) - Nutzungsrecht 30 Jahre -	2.711,74 €
7. das anonyme Reihengrab - Nutzungsrecht 30 Jahre -	2.640,50 €

(4) Urnengrabstätten

Die Grabstättengebühr beträgt für

1. das Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	461,20 €
2. das anonyme Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	909,31 €

- | | |
|--|------------|
| 3. das Urnenwahlgrab
(Nutzungsrecht 20 Jahre) | 655,00 € |
| 4. die Urnengemeinschaftsgrabstätte
(Nutzungsrecht 20 Jahre) | 844,20 € |
| 5. eine Wandkammer m. Einzelbelegung
im Innenkolumbarium je Wandkammer
(Nutzungsrecht 20 Jahre) | 2.307,53 € |
| 6. eine Wandkammer m. Doppelbelegung
im Innenkolumbarium je Wandkammer
(Nutzungsrecht 20 Jahre) | 2.788,26 € |
| 7. eine Wandkammer m. Einzelbelegung
Urnengemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium
(Nutzungsrecht 20 Jahre) | 1.032,03 € |
| 8. eine Wandkammer m. Doppelbelegung
im Außenkolumbarium je Wandkammer
(Nutzungsrecht 20 Jahre) | 2.431,47 € |
- (5) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird auf 100 % der in den Absätzen 2 und 3, Ziffern 1, 4 und 6 sowie in Absatz 4 Ziffern 3, 5, 6 und 8 genannten Beträge festgesetzt.
- (6) Die Ausgleichsgebühr gem. § 16 Absatz 6 der Friedhofssatzung beträgt
- | | |
|---|-----------------|
| für die Grabstelle eines Wahlgrabes | 41,67 € / Jahr |
| für die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes
mit Rasen | 138,50 € / Jahr |
| für die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes
mit Bodendecker | 90,39 € / Jahr |
| für die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes | 32,75 € / Jahr |
| für eine Wandkammer m. Einzelbelegung
im Innenkolumbarium | 115,38 € / Jahr |
| für eine Wandkammer m. Doppelbelegung
im Innenkolumbarium | 139,41 € / Jahr |
| für eine Wandkammer m. Doppelbelegung
im Außenkolumbarium | 121,57 € / Jahr |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Erdbestattung wird eine Gebühr erhoben, mit der folgende Leistungen abgegolten werden:
1. das Ausheben des Grabes gemäß § 9 der Friedhofssatzung
 2. die Herrichtung des Grabes gemäß § 28 Absatz 1 und 2 der Friedhofssatzung
 3. die Benutzung des Katafalks
 4. die Anfertigung einer vorübergehenden Grabtafel

Für die Durchführung einer Urnenbestattung in Kolumbarien wird eine Gebühr erhoben, mit der das Öffnen der Urnenwandkammer vor der Beisetzung und das Schließen der Urnenwandkammer nach der Beisetzung abgegolten wird.

(2) Die Bestattungsgebühr beträgt

bei Reihengräbern / Wahlgräbern	486,96 €
bei Urnen in Erdgräbern	243,48 €
bei Urnen in Kolumbarien	55,00 €

(3) Fallen bei einer Bestattung außergewöhnliche Nebenarbeiten an (z. B. Versetzen von Grabmalen, Einfassungen, Roden von Gehölzen usw.), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand zu vergüten.

Für Samstagsbestattungen wird neben den Bestattungsgebühren gemäß Absatz 2 eine Gebühr in Höhe von 84,38 € erhoben. Bei Samstagsbestattungen in Kolumbarien wird diese Gebühr nicht erhoben.

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Kühleinrichtung

Benutzen der Trauerhalle einschließlich Orgel	274,83 €
Benutzen der Leichenkammer mit Kühleinrichtung	229,03 €

§ 7

Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbestattungen

Gebühren für Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung bzw. zur Überführung werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Für die Wiederbestattung wird die Bestattungsgebühr gemäß § 5 Absatz 2 erhoben.

§ 8

Gebühr für die Zulassung von Grabmalen, Grababdeckungen und -einfassungen

- (1) Für die Zulassung von Grabmalen wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für die Prüfung und Erteilung der Genehmigung sowie die Kosten für die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale während der gesamten Nutzungszeit umfasst. Die Gebühr für die Zulassung von Grabmalen beträgt 70,80 €.
- (2) Für die Zulassung von Grababdeckungen und -einfassungen wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für die Prüfung und Erteilung der Genehmigung umfasst. Die Gebühr für die Zulassung von Grababdeckungen und -einfassungen beträgt 20,17 €.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 14. Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 05.04.2004 in der Fassung der 13. Änderung vom 20.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 14. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den XX.12.2018

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister